



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz
Dott. Maximilian Crazzolara
Dott. Roberto Convento

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Antonio Gocev

An alle
Mandaten

Rundschreiben Nr. 39/2026

Bozen, den 29. September 2026

Reform des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften

Mit dem GvD Nr. 47 vom 27. März 2026, in Kraft seit 29. April 2026, wurden die Regeln über Verwaltung und Kontrolle von Aktiengesellschaften (S.p.A.) neu geordnet und teilweise ergänzt. Die Reform enthält vielfach eine systematische Neuordnung bereits bestehender Vorschriften. Eine bedeutsame materielle Neuerung ist jedoch Art. 2381-ter Abs. 4 ZGB: Nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in angemessener Weise auf die erhaltenen Informationen vertrauen ("ragionevole affidamento"); zugleich sind ihre spezifischen Fachkenntnisse zu berücksichtigen. Für die Praxis steht daher weniger eine Zunahme formaler Sitzungsanforderungen als vielmehr die Qualität des Informations- und Entscheidungsprozesses im Vordergrund.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Auswirkungen zusammen. Die wichtigste Aussage aber vorweg: **Auf eine angemessene, rechtzeitige und für die jeweilige Entscheidung ausreichende Information der Mitglieder des Verwaltungsrates ist besonderes Augenmerk zu legen.**



1. Organisation und Delegationen

Der neu gefasste Art. 2380-bis ZGB stellt klar, dass dem Verwaltungsorgan neben der Geschäftsführung auch die Organisation des Unternehmens obliegt. Die geschäftsführenden Organe tragen laufend für die Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsstrukturen Sorge; der Gesamtverwaltungsrat beurteilt deren Angemessenheit auf Grundlage der erhaltenen Informationen.

Art. 2381-bis ZGB bündelt die Regeln über Delegationen. Der Verwaltungsrat legt Inhalt und Grenzen der Delegation fest, kann Weisungen erteilen und einzelne Geschäfte an sich ziehen. Bestehende Delegierungsbeschlüsse sollten deshalb auf klare Zuständigkeiten, Betragsgrenzen, Berichtspflichten und vorbehaltene Geschäfte überprüft werden.

2. Krise und Insolvenz: Entscheidung beim Gesamtverwaltungsrat

Ausdrücklich nicht delegierbar sind Entscheidungen über den Zugang zu Instrumenten zur Regelung der Unternehmenskrise und Insolvenz. Auch Inhalt der Vorschläge und Bedingungen des jeweiligen Plans bleiben dem Gesamtverwaltungsrat vorbehalten; lediglich die Umsetzung einer bereits getroffenen Entscheidung kann delegiert werden.

3. Information als Grundlage der Entscheidung

Art. 2381-ter ZGB stellt die Information des Verwaltungsrates in eine eigenständige Norm. Jedes Mitglied muss informiert handeln und kann von den geschäftsführenden Organen verlangen, dass dem Verwaltungsrat zusätzliche Informationen über die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass angemessene Informationen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung stehen. Diese bereits bisher bestehende Aufgabe gewinnt durch die stärkere Verknüpfung von Informationsqualität und individuellem Haftungsmaßstab erheblich an praktischer Bedeutung.

Bei wesentlichen Investitionen, Finanzierungen, Unternehmens- oder Beteiligungserwerben und -veräußerungen, Restrukturierungen, Jahresabschlüssen sowie strategischen, industriellen und finanziellen Planungen sollten die entscheidungsrelevanten Unterlagen deshalb so rechtzeitig und strukturiert vorliegen, dass Gegenstand, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen, wesentliche Annahmen, Risiken und Handlungsalternativen nachvollzogen werden können.

4. Angemessenes Vertrauen und individuelle Verantwortung

Der neue Art. 2381-ter Abs. 4 ZGB erlaubt nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern grundsätzlich ein angemessenes Vertrauen auf die nach Gesetz und Satzung erhaltenen



Informationen. Dies ist weder eine generelle Haftungsfreistellung noch eine Pflicht zur vollständigen Nachprüfung der Geschäftsführung. Erkennbare Widersprüche, Informationslücken und Warnsignale dürfen jedoch nicht unbeachtet bleiben.

Die Vorschrift ist zusammen mit dem geänderten Art. 2392 Abs. 2 ZGB zu lesen, der nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder von der gesamtschuldnerischen Haftung ausnimmt, wenn diese aufgrund angemessenen Vertrauens auf die gemäß Art. 2381-ter Abs. 4 ZGB erhaltenen Informationen den schädigenden Sachverhalt weder kannten noch kennen konnten.

Die spezifischen Fachkenntnisse des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds sind auch bei der Beurteilung der Angemessenheit dieses Vertrauens zu berücksichtigen und können daher im jeweiligen Fachbereich einen erhöhten Aufmerksamkeitsmaßstab begründen.

5. Berichterstattung und Protokollierung

Die geschäftsführenden Organe berichten dem Verwaltungsrat und dem Kontrollorgan in der satzungsmäßigen Periodizität, jedenfalls mindestens halbjährlich, über Geschäftsverlauf, voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Geschäfte. Bei bedeutenden Beschlüssen sollte das Protokoll nachvollziehbar erkennen lassen, welche Unterlagen vorlagen, welche wesentlichen Fragen und Risiken erörtert wurden und ob Vorbehalte oder abweichende Auffassungen bestanden.

6. Weitere Verhaltenspflichten der Verwaltungsratsmitglieder

Das Wettbewerbsverbot nach Art. 2390 ZGB wurde erweitert: Verwaltungsratsmitglieder dürfen nunmehr ohne spezifische Genehmigung der Hauptversammlung auch keine Funktion als Führungskraft mit strategischer Verantwortung („dirigente con responsabilità strategiche“) in einer konkurrierenden Gesellschaft übernehmen. Der neue Art. 2390-bis ZGB untersagt darüber hinaus insbesondere die Nutzung von Daten, Informationen oder Geschäftschancen, die ein Verwaltungsratsmitglied aufgrund seines Amtes erlangt hat, zum eigenen oder fremden Vorteil. Im Bereich der Interessenkonflikte ermöglicht Art. 2391 ZGB zudem weitergehende statutarische oder reglementarische Vorgaben für die Teilnahme eines betroffenen Verwaltungsratsmitglieds an der Beratung und Beschlussfassung.

7. Was Gesellschaften jetzt prüfen sollten

- Bestehende Delegierungen auf Zuständigkeiten, Grenzen, Berichtspflichten und vorbehaltene Geschäfte überprüfen.
- Einen verlässlichen Prozess für rechtzeitige und verständliche Sitzungsunterlagen festlegen.



- Die periodische Berichterstattung der delegierten Organe im Jahreskalender des Verwaltungsrates einplanen.
- Die Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Informationsstrukturen regelmäßig und bei wesentlichen Veränderungen behandeln.
- Bei unzureichenden Informationen erforderlichenfalls weitere Informationen verlangen oder die Entscheidung vertagen.
- Protokollmuster für wesentliche Entscheidungen auf Informationsgrundlage, Risiken, Rückfragen und etwaige Vorbehalte ausrichten.

8. Hinweis für GmbHs

Die Reform betrifft ihrem Wortlaut nach unmittelbar Aktiengesellschaften. Art. 2475 ZGB verweist für GmbHs weiterhin lediglich auf Art. 2381 ZGB „soweit vereinbar“. Da bisher in Art. 2381 enthaltene Regelungen nun teilweise in Art. 2381-bis und 2381-ter ZGB stehen, ohne dass Art. 2475 entsprechend angepasst wurde, ist deren unmittelbare Anwendbarkeit auf GmbHs derzeit nicht abschließend geklärt.

Nach ersten Stellungnahmen sprechen Kontinuität und systematischer Zusammenhang dafür, die betreffenden Grundsätze - soweit mit der GmbH-Struktur vereinbar - insbesondere bei Aufgabenverteilung und Informationsflüssen zu berücksichtigen. Bei der unmittelbaren Übertragung des neu eingeführten Grundsatzes des angemessenen Vertrauens („ragionevole affidamento“) auf GmbHs ist dagegen besondere Zurückhaltung geboten.

Die beigelegten Anlagen enthalten praktische Handlungsanweisungen für die Gesellschaft sowie eine Checkliste für die einzelne Verwaltungsratssitzung.

Für weitere Informationen und Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider

Anlagen:

W.O.



Anlage 1 - Praktische Handlungsanweisungen für die Gesellschaft:

- Satzung und Geschäftsordnung auf die Vereinbarkeit mit der neuen Systematik der Art. 2380 ff. ZGB und insbesondere auf Verweise auf geänderte, aufgehobene oder neu nummerierte Vorschriften prüfen; überholte oder unklare Verweise sind auszulegen und gegebenenfalls bei nächster Gelegenheit zu bereinigen. Aber: Nicht jede bestehende AG-Satzung muss jetzt zwingend geändert werden.
- Alle Delegierungsbeschlüsse erfassen und auf Inhalt, Grenzen, Betragsgrenzen, Berichtspflichten, vorbehaltenen Geschäfte sowie Weisungsrechte und das Recht des Verwaltungsrates, delegierte Geschäfte an sich zu ziehen, überprüfen.
- Für Verwaltungsratssitzungen Verantwortlichkeit, interne Abgabefrist, Versand und Verfahren für Nachträge festlegen.
- Für wesentliche Beschlüsse eine kurze Entscheidungsvorlage mit Sachverhalt, Zweck, finanziellen Auswirkungen, Annahmen, Risiken, Alternativen und Beschlussvorschlag verwenden.
- Mindestens halbjährliche Berichterstattung der delegierten Organe fest einplanen; bei erhöhtem Risiko häufiger berichten.
- Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Informationsstrukturen zweckmäßig zumindest jährlich und zusätzlich anlassbezogen behandeln.
- Ein Frühwarn- und Reporting-System mit Liquidität, Verschuldung, Planabweichungen, Margen, Working Capital, Covenants sowie wesentlichen Rechts- und Steuerrisiken sicherstellen.
- Bei wesentlichen Entscheidungen besondere Fachkompetenzen einzelner Mitglieder gezielt in die Diskussion einbeziehen.
- Bei verspäteten oder unzureichenden Informationen eine Beschlussfassung erforderlichenfalls vertagen.
- Protokollmuster so gestalten, dass bei wichtigen Entscheidungen Unterlagen, wesentliche Rückfragen und Antworten, Risiken, Alternativen und Vorbehalte nachvollziehbar sind.
- Zusammenspiel mit dem Kontrollorgan überprüfen: Der Informationsfluss an das Kontrollorgan ist sicherzustellen und die Angemessenheit sowie das konkrete Funktionieren des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in die Governance-Prozesse einzubeziehen.



Anlage 2 - Checkliste für Verwaltungsratssitzungen

	<i>Prüfpunkt</i>	<i>Erledigt</i>
<i>A. Vor der Sitzung</i>	<i>Tagesordnung konkret formuliert; Zuständigkeit des Gesamtverwaltungsrates geprüft; Unterlagen rechtzeitig versandt; Entscheidungsgrundlage vollständig und verständlich; wesentliche Risiken und Alternativen dargestellt; Nachträge kenntlich gemacht.</i>	☐
<i>B. Zu Beginn</i>	<i>Beschlussfähigkeit festgestellt; Bestehen von Interessen einzelner Verwaltungsratsmitglieder abgefragt und erforderliche Mitteilungen bzw. statutarische/reglementarische Vorgaben zur Teilnahme geprüft; bei wesentlichen Nachträgen geprüft, ob ausreichende Prüfungszeit bestand.</i>	☐
<i>C. Während der Beratung</i>	<i>Plausibilitätsfragen gestellt; erkennbare Warnsignale vertieft; besondere Fachkompetenzen einzelner Mitglieder genutzt; bei Bedarf weitere Informationen oder externe Expertise angefordert; Alternativen und wesentliche Risiken erörtert.</i>	☐
<i>D. Bei Delegationen</i>	<i>Geprüft, ob die Angelegenheit delegierbar ist; Grenzen bestehender Vollmachten/Delegationen eingehalten; bei Kriseninstrumenten Entscheidung des Gesamtverwaltungsrates sichergestellt.</i>	☐
<i>E. Periodisches Reporting</i>	<i>Bericht der delegierten Organe über Geschäftsverlauf, voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Geschäfte fristgerecht behandelt; Plan-Ist-Abweichungen und Risikolage diskutiert.</i>	☐
<i>F. Organisationsstrukturen</i>	<i>Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Informationsstrukturen turnusmäßig bzw. anlassbezogen beurteilt; erkannte Mängel mit Maßnahmen, Verantwortlichen und Fristen versehen.</i>	☐
<i>G. Protokoll</i>	<i>Vorgelegte Unterlagen bezeichnet; wesentliche Fragen und Antworten wiedergegeben; Entscheidungsgründe bei bedeutenden Geschäften festgehalten; Vorbehalte/Dissens dokumentiert; Anlagen geordnet archiviert.</i>	☐
<i>H. Nach der Sitzung</i>	<i>Umsetzung der Beschlüsse zugeordnet; offene Informationsanforderungen nachverfolgt; Maßnahmen aus der Struktur- und Risikoprüfung terminiert; Folgebericht an Verwaltungsrat/Kontrollorgan vorgesehen.</i>	☐